



VEREINSSATZUNG

frauenbetriebe e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **frauenbetriebe e.V.**
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 26122 Oldenburg.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Ermutigung aller Frauen, sich ihrer sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Verantwortung sowohl dem eigenen Land als auch der Welt gegenüber bewusst zu werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung der Frauen im beruflichen Leben. Der Verein veranstaltet hierzu Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen und Seminare und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

Weitere Ziele sind:

- a) für die berufliche Ausbildung und berufliche Förderung aller freiberuflich, selbstständig und in Führungspositionen tätigen Frauen (im nachfolgenden **berufstätige Frauen** genannt) zu wirken
- b) die Interessen der berufstätigen Frauen zu wahren und zu fördern
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern

In diesem Sinne will der Verein:

- e) sich bemühen, das soziale, berufliche und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen im eigenen Land und weltweit zu prägen und ihren sozialen Status zu heben.

- f) sich durch Stellungnahmen, Eingaben und Entschließungen in der Öffentlichkeit für die Belange der berufstätigen Frauen einsetzen.
 - g) durch örtliche Veranstaltungen und Teilnahmen an Seminaren die Informationen für die Frauen erweitern, Hinweise und Hilfen für die berufliche Fort- und Weiterbildung geben, gegebenenfalls durch das Anbieten eigener Kurse.
 - h) durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern darauf hinwirken, dass noch bestehende Erschwernisse für die Frauen im Rahmen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beseitigt werden, wie beispielsweise durch Vorschläge in den Bereichen Gesetzgebungsverfahren, Familienrechtsreform, Städteplanung und soziale Sicherung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlung ihrer Beiträge.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäft endete am 31. Dezember 1997.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag muss vom Vorstand mehrheitlich genehmigt werden. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die 1. oder 2. Vorsitzende; sie ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam. Ein wichtiger Ausschließungsgrund ist u. a. die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Aufforderung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch ein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Versammlungen des Vereins sind öffentlich; ausgenommen sind interne Mitgliederversammlungen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

einer Vorsitzenden (1. Vorsitzende)
einer stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
einer Schriftführerin
einer Schatzmeisterin
diese bilden den Gesamtvorstand

2. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bilden, in den er Mitglieder beruft, auf deren Erfahrung er Wert legt.
5. Der Vorstand (Personenwahl) wird in schriftlicher, geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied oder scheiden mehrere Mitglieder während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied oder werden die Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Über Sachentscheidungen wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen abgestimmt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend § 7 der Satzung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einer Stimme Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden, die die Vorstandssitzung leitet.
9. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von der Protokollführerin zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Teilnehmerinnen und der Sitzungsleiterin
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
10. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokoll zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden einzuberufen.
3. Jedes Mitglied hat bei allen Versammlungen eine Stimme. Es wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, sofern dieses nicht an anderer Stelle der Satzung ausdrücklich anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail mit dem Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die Vorsitzende innerhalb

von ½ Stunde nach Sitzungsbeginn eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen und treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Etwaige Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Vereins betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des Hauptfinanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Fall der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Autonomes Frauenhaus e.V. zu. Sollte diese Einrichtung nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen dem Verein Mädchenhaus Oldenburg e.V. zu.

Oldenburg, den 17.04.2007